

N i e d e r s c h r i f t

über die 82. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen

und Digitalisierung

am 19. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Zukunft der Spielhallen in Niedersachsen - drohender Arbeitsplatzverlust durch Auslaufen der Übergangsregelung

Unterrichtung 4

Aussprache 8

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Klein (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Matthias Arends (SPD)
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Frank Henning (SPD)
5. Abg. Sabine Tippelt (SPD)
6. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
7. Abg. Christian Frölich (CDU)
8. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
9. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
10. Abg. Colette Thiemann (CDU)
11. Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)
12. Abg. Omid Najafi (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:13 Uhr bis 14:09 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 78. Sitzung - erster und zweiter Teil.

Tagesordnung:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Zukunft der Spielhallen in Niedersachsen - drohender Arbeitsplatzverlust durch Auslaufen der Übergangsregelung

Antrag der Fraktion der CDU vom 3. November 2025

Unterrichtung

MR'in **Haselmaier** (MW) trägt Folgendes vor:

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) sieht grundsätzlich ein Verbot von Verbundspielhallen vor. Zugleich enthält der GlüStV 2021 mit § 29 Abs. 4 eine Übergangsregelung für die befristete Erteilung einer Erlaubnis. Unter Maßgabe der dort genannten Vorgaben eröffnet dieser Paragraph den einzelnen Bundesländern die Möglichkeit, für Bestandsspielhallen - Stichtag: 1. Januar 2020 - eine landesgesetzliche Übergangsfrist festzulegen. Niedersachsen hat als eines von zehn Bundesländern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in § 18 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) normiert, dass diese Erlaubnisse bis längstens zum 31. Dezember 2025 zu befristen sind. Zugleich ist im Gesetz ausdrücklich klargestellt, dass eine erneute Erlaubniserteilung nicht zulässig ist.

Zu Frage 1: Welche Haltung nimmt die Landesregierung zur Möglichkeit einer Verlängerung der Übergangsregelung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG ein?

Aus Sicht der Landesregierung wäre eine Änderung von § 18 Abs. 4 NSpielhG mit dem Ziel, Erlaubnisse für Verbundspielhallen über den 31. Dezember 2025 hinaus zu verlängern, nur schwer mit § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 zu vereinbaren.

Dieser Passus im GlüStV 2021 wurde seinerzeit nach zähem Ringen als Übergangsregelung eingefügt, um im Sinne einer „Bestandsschutzregelung“ - so die amtliche Erläuterung - eine weitere Verlängerung bewirken zu können. Die amtliche Erläuterung stellt insoweit umfangreiche Erwägungen zur Rechtfertigung dieser weiteren spielhallenbezogenen Ausnahmeregelung an, die im Sinne einer vom Staatsvertragsgeber zugestandenen letztmaligen Verlängerungsmöglichkeit zu interpretieren sein dürfte.

Dafür spricht letztlich auch der Charakter der Norm als Übergangsregelung.

Die Einmaligkeit der Fristverlängerung war im Zuge der Genese des Niedersächsischen Spielhallengesetzes ein zentraler Aspekt, der mit § 18 Abs. 4 Satz 5 NSpielhG nochmals ausdrücklich klargestellt wurde.

Neben dieser rechtlichen Argumentation ist auch das Thema „Vertrauensschutz“ zu berücksichtigen. So haben einzelne Spielhallenbetreibende auf das Auslaufen der Frist vertraut und unternehmerische Entscheidungen getroffen wie zum Beispiel den Verkauf oder die Schließung von Spielhallen, die im Wissen um eine Verlängerung der Frist gegebenenfalls so nicht getroffen worden wären.

Darüber hinaus ergäben sich bei einer kurzfristigen Verlängerung der Übergangsfrist gravierende rechtliche und tatsächliche Umsetzungsprobleme im Vollzug durch die Kommunen.

Noch ein kurzes Wort zu Brandenburg. Brandenburg hat aktuell sehr kurzfristig eine Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes anstrebt, um die Übergangsfrist zu verlängern. Die Gesetzesbegründung in Brandenburg stützt sich insbesondere auf die Sorge, dass die betroffenen Betriebe ihre Tätigkeit nicht mit dem gesetzlich für Verbundspielhallen vorgeschriebenen erhöhten Spielerschutzstandard fortführen werden. Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer weiteren Fristverlängerung der Übergangsregelung sagt die brandenburgische Gesetzesbegründung aber nichts.

Die brandenburgische Sorge um ein verringertes Spielerschutzniveau ist für Niedersachsen unbegründet, da sich das Land mit dem Niedersächsischen Spielhallengesetz grundsätzlich für einen anderen Weg entschieden hat. Während Brandenburg die in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 normierten besonderen Spielerschutzstandards wie die Zertifizierung der Spielhalle, das Vorliegen eines Sachkundenachweises für Betreibende sowie Personalschulungen ausschließlich für Verbundspielhallen übernommen hat, gelten diese Voraussetzungen in Niedersachsen auch für Einzelspielhallen. Damit gilt in Niedersachsen ein einheitlich hohes Spielerschutzniveau für Einzel- und Doppelspielhallen.

Zu Frage 2: Mit welchen Auswirkungen auf die betroffenen mittelständischen, familiengeführten Spielhallenbetriebe, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie kommunale Vergnügungssteuereinnahmen rechnet die Landesregierung, wenn die Frist aus § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG nicht verlängert wird?

Zur Frage der Auswirkungen auf die Betriebe und deren Angestellten:

Für Spielhallenbetreibende einer Verbundspielhalle bedeutet das Auslaufen der Übergangsfrist, dass sie ab dem 1. Januar 2026 den Spielhallenstandort mit einer Einzelspielhalle weiterhin betreiben dürfen, sofern sie einen Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis stellen bzw. gestellt haben. Das weiterhin geltende Mindestabstandgebot zwischen Spielhallen - in Niedersachsen 100 m - garantiert dem Spielhallenbetreibenden, dass sein Spielhallenstandort im Umkreis von 100 m weiterhin von konkurrierenden Spielhallen geschützt ist. Dadurch bleibt die Wettbewerbssituation des Spielhallenstandortes unverändert geschützt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Arbeitsplätze durch die Schließung der Doppelspielhallen kann die Landesregierung mangels Daten keine verifizierten Angaben machen. Die vom Automatenverband Niedersachsen e. V. aktuell genannte Zahl von 3 000 Arbeitsplätzen, die durch die Schließung von Doppelspielhallen vernichtet werden würden, kann die Landesregierung weder bestätigen noch widerlegen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Verband noch am 14. Mai 2025 auf seiner Jahreshauptversammlung in Hannover von einem Verlust von 1 000 Arbeitsplätzen ausging. Die Landesregierung nimmt die Sorgen um Arbeitsplätze sehr ernst und ist jederzeit bereit, hierzu in einen Dialog mit den Betreibern zu treten.

Zu den kommunalen Vergnügungssteuereinnahmen:

Die Gemeinden in Niedersachsen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes berechtigt, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Die Ausgestaltung und

Erhebung dieser örtlichen Aufwandsteuer erfolgt auf Grundlage kommunaler Satzungen und liegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Daher liegt der Landesregierung keine Übersicht über die Erhebung und Höhe der Vergnügungssteuer in den einzelnen Kommunen vor.

Das Landesamt für Statistik erhebt lediglich den Gesamtwert der Vergnügungssteuer im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik und über die kommunale Jahresrechnungsstatistik. Aus diesen Angaben ist aber nicht ersichtlich, welche Arten von Vergnügen tatsächlich von der Steuer auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen Satzungen umfasst sind. Daher kann weder die Anzahl der vom Wegfall der in § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG geregelten Übergangsregelung betroffenen Kommunen noch die daraus resultierenden Auswirkungen auf das landesweite Gesamtaufkommen der Vergnügungssteuer beurteilt werden.

Zu Frage 3: Inwiefern steht für die Landesregierung die verhinderbare Zwangsschließung staatlich konzessionierter Spielhallenbetriebe im Einklang mit dem in § 1 GlüStV 2021 verbrieften Ziel, den natürlichen Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken?

Ein ausreichendes Glücksspielangebot steht gleichwohl zur Verfügung. Vorliegend geht es lediglich um das Verbot von Verbundspielhallen, das bereits mit dem GlüStV 2012 eingeführt wurde und dem Spielerschutz und der Suchtprävention im Sinne des § 1 GlüStV 2021 dient. Es soll verhindern, dass durch die Zusammenfassung einzelner Konzessionen zu Mehrfachkonzessionen regelrechte Entertainment-Center mit einem Vielfachen an Spielgeräten geschaffen werden, die vom kleinen Spiel in Spielbanken kaum mehr zu unterscheiden sind und erhebliche Anreize für ein nicht mehr bewusst gesteuertes Weiterspielen bieten

Zu Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des zum 1. Januar 2026 zu erwartenden Wegfalls zahlreicher legaler und behördlich kontrollierter Spielhallenbetriebe in Niedersachsen das Risiko, dass, wie in anderen Bundesländern bereits beobachtet, kurzfristig vermehrt illegale Glücksspielangebote entstehen könnten, die nicht den geltenden Vorgaben des Jugend- und Verbraucherschutzes unterliegen?

Auch bei Schließung von Doppelspielhallen kann am jeweiligen Standort eine Einzelspielhalle bestehen bleiben und somit am jeweiligen Standort weiterhin ein legales Automatenspiel ermöglicht werden. Jedem Spielhallenbetreibenden steht es zudem frei, eine weitere Einzelspielhalle unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstands von 100 m zu betreiben.

Darüber hinaus zeigt sich in den letzten Jahren ein Trend zum vermehrten Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten, die bis zu zwei Geräte aufstellen dürfen. Die Auswertungen aus dem Spielersperrsystem OASIS zeigen, dass es in diesem Segment in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme an Spielstätten gegeben hat.

Insoweit stehen weiterhin in Spielhallen und in Gaststätten zunehmend Möglichkeiten des legalen Spiels zur Verfügung.

Zu Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung den Zusammenhang zwischen der quantitativen Reduktion legaler, staatlich überwachter Glücksspielangebote und dem durch Studien sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik belegten Anwachsen des Glücksspielmarktes, und welche Maßnahmen hält sie für geeignet, um negative Folgen für Spielerinnen, Spieler und den Jugend- sowie Verbraucherschutz zu verhindern?

Der Frage liegt die Behauptung zugrunde, dass die quantitative Reduktion legaler Glücksspielangebote zu einem Anwachsen des illegalen Glücksspielmarktes führt. Nach hiesiger Kenntnis gibt es dafür bislang jedoch keinerlei wissenschaftliche Belege. Vielmehr geht zum Beispiel Dr. Tobias Hayer, Glücksspielforscher an der Universität Bremen, aufgrund der Datenlage aus anderen Ländern davon aus, dass eine mengenmäßige Angebotsreduktion zur Schadensminimierung und nicht zu einem massenhaften Wechsel in Schwarzmärkte führt. Er führt aus, dass zumindest Teile des illegalen Marktes völlig losgelöst von legalen Glücksspielangeboten zu sehen bzw. keine funktionalen Bezüge zwischen diesen erkennbar seien.

Da es nach bisherigen Erkenntnissen an Belegen für die Flucht ins illegale Glücksspiel bei quantitativer Begrenzung des legalen Glücksspielangebots fehlt, es dagegen Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine mengenmäßige Reduktion des Angebots schadensminimierend wirkt, erübrigt sich in diesem Kontext die aufgeworfene Frage nach gesonderten geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von negativen Folgen für Spielerinnen und Spieler sowie den Jugend- und Verbraucherschutz.

Ungeachtet dessen haben der Schutz der Spielenden und die Prävention problematischen Spielverhaltens für die Landesregierung höchste Priorität. Um dies zu gewährleisten, hält die Landesregierung die im Glücksspielstaatsvertrag 2021, im Niedersächsischen Spielhallengesetz und im Niedersächsischen Glücksspielgesetz getroffenen Regelungen sowie die Überwachung der Einhaltung dort getroffener Vorgaben für unabdingbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2017 die Verfügbarkeitsbeschränkung als geeignete Maßnahme zum Jugend- und Spielerschutz anerkannt:

„Das Verbundverbot und die Abstandsgebote sind mit Artikel 12 Abs. 1 GG vereinbar. Die Regelungen dienen mit der Vermeidung und Abwehr der vom Glücksspiel in Spielhallen ausgehenden Suchtgefahren und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen einem besonders wichtigen Gemeinwohlziel. Zweck des Verbundverbots und des Abstandsgebots zu anderen Spielhallen ist die Begrenzung der Spielhallendichte und damit eine Beschränkung des Gesamtangebots an Spielhallen.“

Die Daten der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen zeigen, dass nach wie vor der weit überwiegende Teil der Klientinnen und Klienten terrestrisch spielt, insbesondere in Spielhallen mit einem Anteil von 87,8 %.

Glücksspielabhängigkeit ist eine schwerwiegende Erkrankung, die zu großem Leid bei den Betroffenen, ihren Angehörigen und ihrem sozialen Umfeld führt und nicht selten in Suiziden endet. Die infolge der Glücksspielabhängigkeit entstehenden Behandlungs- und sozialen Kosten - Arbeitsausfälle, Insolvenzen, Klinikaufenthalte, etc. - sind für das Sozial- und Gesundheitswesen hoch.

Die Prävention der Glücksspielabhängigkeit ist eine staatliche Aufgabe und kann durch verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen umgesetzt werden. Wirksam ist ein Mix aus beidem. Der Staat erfüllt mit der Umsetzung der Angebotsreduzierung als verhältnispräventive Maßnahme einen Teil der Aufgabe, das Suchtverhalten der glücksspielenden Bürgerinnen und Bürger zu begrenzen. Zu bedenken ist, dass Spielsucht eine schwerwiegende Erkrankung und nicht nur eine unangenehme Angewohnheit ist, deren Ausbreitung aus gesundheitspolitischen Gründen eingedämmt werden sollte.

Aus polizeilicher Sicht kann keine abschließende Bewertung bezüglich des Zusammenhangs zwischen der quantitativen Reduktion legaler, staatlich überwachter Glücksspielangebote und dem durch Studien sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) belegten Anwachsen des illegalen Glücksspielmarktes erfolgen.

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der PKS dargestellt. Die Fallzahlen aus der PKS zum Kriminalitätsphänomen des illegalen Glücksspiels insgesamt im 10-Jahres-Vergleich zeigen, dass über den gesamten Zeitraum ein erheblicher Anstieg an Straftaten im Bereich des unerlaubten Glücksspiels vorliegt. Die Ursachen hierfür können vielfältig sein, lassen sich auf Grundlage der vorliegenden Daten jedoch nicht eindeutig bestimmen. Bedingt durch die pandemischen Einschränkungen in den Jahren von 2019 bis 2022 wurden nur eingeschränkt Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Nach deren Aufhebung der Einschränkungen erfolgten auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels wieder Kontrollmaßnahmen, die sich auch in den Fallzahlen teilweise widerspiegeln können.

Darüber hinaus besteht seit mehreren Jahren in der Polizei Niedersachsen eine zunehmende Sensibilisierung und Schwerpunktsetzung für den Phänomenbereich des illegalen Glücksspiels. In enger Zusammenarbeit mit kommunalen Ordnungsämtern und Finanzbehörden wurden in den vergangenen Jahren verstärkt Kontrollmaßnahmen durchgeführt - insbesondere im Kontext der Bekämpfung von Clankriminalität.

Zu Frage 6: Welche Bundesländer haben ähnliche Übergangsregelungen wie den § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG in ihren Landesregelungen und wie lange laufen deren Fristen?

Zehn Bundesländer haben verschiedene Übergangsfristen gewählt. Diese reichen von 2037 - das sind die längsten Übergangsfristen, sie wurden von zwei Bundesländern gewählt - bis 2023 - das betrifft Mecklenburg-Vorpommern, wo die Übergangsfristen also schon verstrichen sind. Sechs Bundesländer haben von der Möglichkeit, Übergangsregelungen zu schaffen, gar keinen Gebrauch gemacht, sodass es in diesen Bundesländern bereits keine Verbundspielhallen mehr gibt.

Aussprache

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Vielen Dank für die ausführliche Unterrichtung und dass Sie auf unsere Fragestellungen eingegangen sind. Sie haben den Gesetzentwurf aus Brandenburg, der seit 14 Tagen im Verfahren ist, angesprochen. Das ist ein Gesetzentwurf, der eine ähnliche Problematik adressiert wie die, mit der wir in Niedersachsen konfrontiert sind. In Brandenburg wird davon gesprochen, dass ca. 1 000 Arbeitsplätze bedroht sind. Bei uns ist von 3 000

Arbeitsplätzen die Rede. In beiden Fällen handelt es sich sicherlich um geschätzte Zahlen. In jedem Fall aber sind massive Arbeitsplatzverluste zu befürchten.

Bitte stellen Sie uns konkret dar, welche Möglichkeiten die Niedersächsische Landesregierung hätte, den Verlust der Arbeitsplätze abzuwenden. Ich habe Sie so verstanden, dass die Rechtslage in Brandenburg mit der Rechtslage in Niedersachsen nicht verglichen werden kann, weil in Brandenburg der Spielerschutz nur in Bezug auf die Verbundspielhallen betrachtet wird, während der Spielerschutz in Niedersachsen für alle Spielstätten gilt.

Ungeachtet dessen möchte ich wissen, welche Optionen Sie in Niedersachsen für eine Verlängerung sehen. Sehen Sie dafür gar keine juristischen Möglichkeiten oder sehen Sie doch noch Möglichkeiten, dass die Landesregierung tätig wird, um das Versprechen des Ministerpräsidenten, dass es ihm vor allen Dingen um sichere Arbeitsplätze geht - ein Versprechen, das er mehrfach, zuletzt bei den Unternehmerverbänden, wiederholt hat -, einlösen zu können? Scheinbar ist die Landesregierung an dieser Stelle nicht so sehr interessiert daran, diese 3 000 Arbeitsplätze zu sichern.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Entschuldigen Sie, dass ich etwas später eingetroffen bin. - Sie haben ausgeführt, dass es in den Gastronomien eine ausreichende Anzahl an legalen Geldspielgeräten gibt. Sie haben dieses Argument als Hinweis darauf angeführt, dass Spieler dorthin ausweichen können. Dazu habe ich zwei Fragen:

Erstens. Ist Ihnen bekannt, dass Sicherheitsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen in den Gastronomien nicht so verbreitet sind wie in den Spielhallen?

Zweitens. Ist Ihnen bewusst, dass jemand, der eine Konzession für eine Doppelspielhalle mit der Fläche X hat, nicht die Möglichkeit hat, die Hälfte der Fläche dem Vermieter wieder zurückzugeben, sodass er vor dem Problem steht, dass er Nutzungskosten für die gesamte Fläche X zu tragen und nur noch die Hälfte der Einnahmen hat? Das führt, wie die Unternehmer unmissverständlich gesagt haben, zur Schließung beider Spielhallen, weil sich der Betrieb beider Spielhallen unter diesen Voraussetzungen aus kaufmännischer Sicht nicht aufrechterhalten lässt. Es ist nun einmal wirtschaftlich nicht möglich, nur noch auf einem Teil einer Fläche eine Spielhalle zu betreiben, aber Kosten für die Gesamtfläche tragen zu müssen. Das passt einfach nicht. Ist Ihnen das bewusst? Wie beurteilen Sie das?

MR'in **Haselmaier** (MW): Ich habe schon ausgeführt, dass die Niedersächsische Landesregierung nach wie vor der Auffassung ist, dass eine weitere Verlängerung mit dem Glücksspielstaatsvertrag schwer zu vereinbaren ist. Wir sehen durchaus, dass sich in Brandenburg der dortige Landtag auf den Weg gemacht hat, eine andere Lösung zu finden. Die Kolleginnen und Kollegen in Brandenburg haben allerdings eine andere Rechtsauffassung als wir vertreten. Wir halten unsere Rechtsauffassung nach wie vor für sehr vertretbar und für naheliegender. Insofern haben wir aktuell keine Veranlassung, davon abzuweichen. Ich hatte übrigens schon ausgeführt, dass die Situation in Brandenburg anders ist als in Niedersachsen.

Gestatten Sie mir nun, auf das Thema „Gaststätten“ einzugehen. Es war auch nach der Möglichkeit des legalen Spiels gefragt. Das Glücksspiel in der Gastronomie ist eine der Möglichkeiten des legalen Spiels. Ich sehe den Unterschied zwischen Gaststätten und Spielhallen in punkto

Arbeitsplätze. Ich hatte das erwähnt, weil nach den legalen Spielstätten gefragt worden war. Insofern gibt es auch in Gaststätten Möglichkeiten des legalen Spiels.

Sie haben nach der praktischen Umsetzung bei Doppelspielhallen in Bezug auf bestehende Mietverträge bei Doppelspielhallen gefragt. An der einen Stelle wird das, was Sie, Herr Dorendorf, beschrieben haben, eintreten. Allerdings ist die Übergangsfrist schon seit mehreren Jahren in der Branche bekannt. Eine grundsätzliche Übergangsfrist wird bekanntermaßen eingeführt, um wirtschaftliche Folgen abzumildern und die Branche darauf vorzubereiten, dass ein Verbot kommt. Der niedersächsische Gesetzgeber hat mit dem Spielhallengesetz diese Frist eingeführt. Dementsprechend konnte sich die Branche auf diese Veränderung einstellen.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD): Sie haben erwähnt, dass diese Konzessionen jetzt schon in sechs Bundesländern abgelaufen sind und das Verbot der Errichtung von Mehrfachspielhallen gilt. Gibt es Erfahrungen, wie sich diese Änderung der Rechtslage in diesen Bundesländern ausgewirkt hat? Ich habe mir vorgestellt, dass Glücksspielunternehmer ihr Geschäft dann nicht aufgeben, sondern dann, wenn sie vorher Mehrfachspielhallen betrieben haben, versuchen, einzelne Spielhallen zu errichten, was allerdings dem Spielerschutz auch nicht zuträglich wäre. Bitte berichten Sie dazu.

Zu den drohenden Arbeitsplatzverlusten kursieren mit 1 000 bis 3 000 unterschiedliche Zahlen. Immer, wenn das Glücksspiel Gegenstand der Beratungen ist, wird diskutiert, inwieweit es sich dabei um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und um geringfügige Beschäftigungen handelt. Verfügen Sie über Informationen, die uns in die Lage versetzen, die Anzahl der gefährdeten Arbeitsplätze zu gewichten?

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Ich bin mit Ihren Ausführungen zu den Unterschieden zwischen Brandenburg und Niedersachsen noch nicht ganz zufrieden. Ich habe vernommen, dass Niedersachsen eine andere Rechtsauffassung als Brandenburg vertritt. Für mich klingt das so: Brandenburg geht einen ganz anderen Weg. Niedersachsen will diesen Weg nicht beschreiten. - Können Sie juristisch sauber darstellen, worin die unterschiedlichen Rechtsauffassungen bestehen und in welchen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen begründet sind, damit wir in einem möglichst neutralen Vergleich zwischen Brandenburg und Niedersachsen erkennen können, wo die Unterschiede liegen? Brandenburg beschreitet bekanntlich jetzt einen Lösungsweg - dank SPD und BSW. In Niedersachsen sehen wir eine vergleichbare Initiative seitens Rot-Grün bzw. der amtierenden Landesregierung noch nicht.

(Unruhe bei der SPD)

Belehrt mich eines Besseren, ob ihr hier noch etwas machen wollt! Wenn Rot-Grün in Niedersachsen handeln will, müsste das zeitnah geschehen. Denn bis zum Dezember-Plenum sind es nur noch wenige Wochen. Wenn Rot-Grün handeln wollte, müssten wir ein Gesetzgebungsverfahren sehr kurzfristig starten. Dabei könnte man sich sicherlich an dem Vorgehen in Brandenburg orientieren. Vor diesem Hintergrund wiederhole ich meine Frage: Wo sind die Unterschiede gesetzlicher Natur, und worauf beruht die Bewertung, dass Niedersachsen den Schritt, den Brandenburg geht, nicht gehen kann?

MR'in **Haselmaier** (MW): Sie fragen, welche Erfahrungen in den sechs Bundesländern gemeldet worden sind, die von der Möglichkeit der Übergangsfrist keinen Gebrauch gemacht haben

und bei denen es bereits keine Verbundspielhallen mehr gibt. Wir sind mit diesen Bundesländern in Bund-Länder-Arbeitskreisen in Kontakt, haben dort aber keine negativen Auswirkungen registriert. Insofern gehen wir davon aus, dass in diesen Bundesländern Spielhallenbetriebe weiterhin existieren. Uns liegen diesbezüglich jedenfalls keine gegenteiligen Informationen vor.

Informationen zur Art der Arbeitsplätze liegen uns nicht vor. Es gibt auch keine Statistikpflicht. Insofern liegen uns dazu keine näheren Kenntnisse vor.

Sie fragten danach, wie und auf welcher Rechtsgrundlage in Brandenburg agiert wird. In Beantwortung dieser Frage wiederhole ich meine Aussage von vorhin: Die Öffnungsklausel für die Übergangsfrist ist in § 29 Abs. 4 GlüStV geregelt und gilt insofern für Niedersachsen ebenso wie für Brandenburg. Darüber hinaus - das ist für uns aktuell handlungsleitend - gibt es ein grundsätzliches Verbot von Verbundspielhallen, das bereits im Glücksspielstaatsvertrag 2012 normiert worden ist. Auch dieser Glücksspielstaatsvertrag enthielt eine Übergangsregelung. Aus unserer Sicht sprechen der Charakter und die Einmaligkeit dieser Norm im Niedersächsischen Spielhallengesetz, die in § 18 Abs. 4 Satz 5 festgelegt wurde, dafür, dass Niedersachsen an dieser Stelle anders agiert als Brandenburg.

MR'in **Wolfram** (MI): Das Innenministerium hat den Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit den anderen 15 Bundesländern verhandelt und auch über die Vorschrift des § 29 Abs. 4 verhandelt. Deshalb fühle ich mich berufen, hier noch etwas dazu zu sagen. Ich war damals bei den Staatsvertragsverhandlungen dabei. Die Regelung des § 29 Abs. 4, die es ermöglicht, übergangsweise befristet in den Landesgesetzen die Möglichkeit zu schaffen, Verbundspielhallenerlaubnisse zu verlängern, war ursprünglich nicht vorgesehen und ist in einer relativ späten Phase der Verhandlungen thematisiert und auf Wunsch einiger Länder eingeführt worden.

Es bestand schon damals Konsens, dass an sich bereits mit dem Staatsvertrag 2012 von 16 Ländern die Entscheidung getroffen war, aus Gründen der Suchtprävention und um zu verhindern, dass die Begrenzungen, die für Spielhallen gelten - aktuell sind es zwölf Geräte pro Standort -, durch Verbundspielhallen umgangen werden, Verbundspielhallen nicht mehr zuzulassen.

Es gab schon im Staatsvertrag 2012 eine Übergangsregelung für die Dauer von fünf Jahren. Es gab auch die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen härtefallbedingt darüber hinauszugehen. Aber eigentlich war das Thema Verbundspielhallen vor Verhandlung des Staatsvertrages 2021 schon beendet. Auf Wunsch einzelner Länder ist § 29 Abs. 4 erneut eingefügt worden. Ich glaube, es waren ursprünglich fünf oder sechs Länder, die dafür plädierten. Am Ende waren es dann zehn Länder, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und in ihrem Landesrecht diese befristete Möglichkeit vorgesehen haben. Frau Haselmaier hat ausgeführt, dass die Landesregierung davon ausgeht, dass eine weitere Verlängerung mit dem Ausnahmecharakter der Übergangsvorschrift des § 29 Abs. 4 nur noch schwer zu vereinbaren ist. Dieser Formulierung schließe ich mich an. Bei einer Verlängerung stellt sich doch die Frage, ob dann, wenn einmal, zweimal oder dreimal verlängert wird, dadurch irgendwann die Regel doch wieder zur Ausnahme wird. Insofern dürfte eine nochmalige Verlängerung mit dem Übergangscharakter der Norm nur schwer zu vereinbaren sein. Es stellt sich die Frage, ob dadurch der Charakter der Norm als Ausnahmeregelung komplett konterkariert würde.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Ich bin kein Jurist. Insofern entschuldigen Sie bitte, dass ich dazu nachfrage. Der Glücksspielstaatsvertrag ist als Bundesrecht übergeordnetes Recht bzw. ein

gemeinsamer Beschluss der Bundesländer. Ich weiß noch nicht, ob die Rechtsgrundlage unterschiedlich ist. Beide Länder, Brandenburg und Niedersachsen, berufen sich auf den Glücksspielstaatsvertrag des Bundes. Ich habe Ihren Ausführungen entnommen, dass Brandenburg bei der Auslegung und der möglichen Konsequenzen eine andere Rechtsauffassung als Niedersachsen hat. Niedersachsen beschreitet hier also einen anderen Weg, könnte aber rein theoretisch sagen, dass es die Rechtsauffassung des Landes Brandenburg teilt, weil es sich auf das gleiche übergeordnete Recht bzw. den gleichen Staatsvertrag bezieht. Ihren Ausführungen zufolge tut Niedersachsen das aber nicht, weil man hier der Meinung ist, dass diese Übergangsregelung nicht verlängert werden soll.

MR'in **Haselmaier** (MW): Zur Frage nach dem Rechtscharakter ist Folgendes zu sagen: Der Staatsvertrag ist Landesrecht. Wir bewegen uns hier im Bereich des standortgebundenen oder, wie die Experten sagen, terrestrischen Glücksspiels. Das liegt nach wie vor in der Zuständigkeit der Länder. Die Länder haben sich entschlossen, grundlegende Regelungen zu Veranstaltung und Vertrieb terrestrischen Glücksspiels in einem Staatsvertrag zu treffen. Der Staatsvertrag enthält somit einen Grundbestand an Normen, die für alle Länder gelten. In diesem Zuge hat man sich in punkto Verbundspielhallen auf die beschriebene Regelung verständigt.

Ansonsten kann ich sagen: Es sind 16 Bundesländer, und nicht immer sind alle einer Meinung. Sie wissen, dass es bei den Verhandlungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2012 ein Bundesland gab, das das Verbot des Internetglücksspiels ganz anders verstanden hat. Insofern gibt es unterschiedliche Meinungen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Man muss sich doch einmal die Situation vergegenwärtigen. Man kann doch nicht sagen: Wir haben mal eine Entscheidung getroffen, und jetzt ist das so. - Wir müssen uns doch auch anpassen! Wer einmal betrachtet, welchen Zulauf das illegale Glücksspiel hat, der muss bei einer solchen Entwicklung doch reagieren! Diejenigen, die Doppelkonzessionen haben, werden, wenn die Übergangsregel nicht verlängert wird, den gesamten Laden schließen - in einer Zeit, in der die normalen, legalen Spielhallen durch Restriktionen ohnehin schon massiv an Attraktivität verloren haben. Ein Beispiel ist die Einführung der Kostenpflicht: In Spielhallen muss ich jeden Kaffee bezahlen, während mir bei jedem Frisör ein Kaffee gratis angeboten wird. Auch die Spieldauer ist zu kurz, und auch der zulässige Maximizeinsatz wurde seit Jahrzehnten nicht mehr erhöht. Insofern ist das legale Glücksspiel ohnehin schon sehr unattraktiv.

Werfen Sie doch einmal einen Blick auf die Statistiken und darauf, was die Spieler, die legale Spielhallen besuchen, sagen! Die sind jetzt schon frustriert. Und in dieser Situation öffnet das Land jetzt auch noch den Markt für Illegalität. Ich habe das Gefühl, dass Sie die Folgen dieses Handelns gar nicht interessieren, und finde das ein bisschen schade. Immer dann, wenn es um Argumente geht, die für den weiteren Betrieb von legalen Spielhallen sprechen, sagen Sie, dass Ihnen dazu keine Zahlen vorlägen. Es gibt natürlich Zahlen zum Casinobetrieb. Es gibt aber keine Zahlen dazu, wie viel Steuern in dem illegalen Spielhallengewerbe gezahlt werden. Ich kann Ihnen aber sagen: Über 30 % spielen in der Illegalität.

Ich habe gehört, dass Sie eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft mit Zuständigkeit für diesen Phänomenbereich nicht gründen wollen. Ich habe jüngst gehört, dass die Grünen die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Clan in Osnabrück am liebsten abschaffen wollen. Ich hoffe, dass das nur ein Gerücht ist. Denn wir wissen doch, dass sich Clans, also illegale Vereinigungen, gerade in der Illegalität herumtreiben. Ich kann nicht nachvollziehen, dass man Spielerinnen und Spieler nur

deshalb, weil man mal eine Entscheidung getroffen hat, quasi sehenden Auges in die Illegalität schickt, statt sich die Situation noch einmal anzuschauen und die Übergangsregel zu verlängern.

Machen wir uns doch nichts vor: Vom Spielbetrieb in der Illegalität kriegen wir keine Steuereinnahmen. Das ist ein Steuerausfall in Höhe von rund 30 %, was mehr als 500 Millionen Euro entspricht. Hinzu kommt, dass es beim illegalen Glücksspiel keine Schutzmöglichkeiten gibt, sodass die Spielerinnen und Spieler dem illegalen Glücksspiel bei ganz anderen eingesetzten Summen ohne Begrenzung des Spieleinsatzes völlig schutzlos ausgeliefert sind. Ich finde es schade, dass Sie diesen Aspekt außer Betracht lassen. Denn hierbei geht es, wie wir immer betonen, um Menschen. Ungeachtet dessen lassen Sie diese Aspekte bei Ihrer Betrachtung außen vor. Es scheint nur wichtig zu sein, die gesetzliche Regelung durchzuziehen, und ob die Spielerinnen und Spieler, die bisher in legalen Spielhallen gespielt haben, dann woanders spielen, interessiert nicht - weil irgendwann entschieden worden ist, dass nach Ablauf der Übergangsklausel Mehrfachspielhallen verboten sind.

Abg. **Frank Henning** (SPD): Ich habe verstanden, dass Brandenburg eine andere Herangehensweise als Niedersachsen präferiert. In Niedersachsen ist der Nichtraucherschutz viel stärker reglementiert, sodass in Spielhallen nicht geraucht werden darf. Außerdem müssen die Betreiber viele Auflagen erfüllen und sich zertifizieren lassen. Ich habe die Vertreterinnen der Landesregierung bisher so verstanden, dass es das alles in Brandenburg in der Form nicht gibt. Insofern besteht in Brandenburg eine andere Situation.

Allerdings gibt es in beiden Ländern eine gleiche Rechtsgrundlage - insoweit stimme ich Herrn Scharrelmann zu -, die aber offensichtlich unterschiedlich ausgelegt wird. In Brandenburg wird gesagt: Wir können verlängern. In Niedersachsen wird, wie ich Ihren Ausführungen entnommen habe, gesagt, dass es zumindest mit dem Glücksspielstaatsvertrag nur schwer vereinbar sei, die Geltungsdauer der Übergangsklausel zu verlängern.

Als Nichtjurist möchte ich mit gesundem Menschenverstand zwei Fragen stellen:

Erstens. Es gibt bekanntlich Länder, die die Übergangsklausel damals dazu genutzt haben, damals die seinerzeit geltende Rechtslage bis 2035 zu verlängern. Wenn Niedersachsen zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung über die Verlängerung der Rechtslage letztmals anstand, diesem Beispiel gefolgt wäre und das Jahr 2035 vorgesehen hätte, hätten wir jetzt keine Probleme, weil diese Regelung mit dem Glücksspielstaatsvertrag vereinbar und somit legal wäre. Wenn Niedersachsen jetzt mithilfe der Übergangsklausel die Geltungsdauer der Rechtslage erneut, bis 2035, verlängern würde, würde sich dadurch wirtschaftlich nichts ändern. Warum unterscheidet sich aber die juristische Sichtweise? Wir hätten doch auch schon beim letzten Mal eine Verlängerung der Rechtslage bis 2035 vorsehen können, statt ein Auslaufen für Ende 2025 zu beschließen.

Zweitens. Diese Frage finde ich noch viel spannender. Sie haben gesagt, eine Änderung von § 18 Abs. 4 NSpielhG mit dem Ziel, Erlaubnisse für Verbundspielhallen über den 31. Dezember 2025 hinaus zu verlängern, sei nur schwer mit § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 zu vereinbaren. Ich kenne einen schönen Lebensgrundsatz: Wo kein Kläger, da kein Angeklagter! - Wer hat denn ein Interesse, gegen eine Verlängerung zu klagen? Gibt es Konkurrenten, also andere Unternehmen, die ein Interesse daran haben, dass die Geltungsdauer der Rechtslage nicht verlängert wird? Wenn es keinen Kläger gibt und der Gesetzgeber einfach entscheidet, die Geltungsdauer der

Übergangsklausel zu verlängern, dann ist es mir relativ egal, ob das gegen den Glücksspielstaatsvertrag verstößt. Wo kein Kläger, da kein Angeklagter! Am Ende hätten wir 3 000 Arbeitsplätze gerettet.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Meine Fragen und Anregungen zielen in die gleiche Richtung. Ein Glücksspielstaatsvertrag ist ein Vertrag und nicht ein Gesetz. Die Länder haben den Glücksspielstaatsvertrag vereinbart, um eine einheitliche Grundlage für landesrechtliche Regelungen zu haben. Das ist auch sinnvoll. Sie haben sich committet, die Doppelspielhallen abzuschaffen. Die verschiedenen Gründe, die Sie dazu angeführt haben, will ich nicht wiederholen. Insofern reden wir über eine Übergangsregelung.

Folgendes aber verstehe ich ebenso wie Herr Henning: Die Länder haben unterschiedliche Zeiträume dafür festgelegt, wie lange die Übergangsregelung gelten soll. Da müsste man doch auch mal nachbessern können. Das Problem ist doch, dass unklar ist, ob die gesetzte Frist nachgebessert werden kann. Wenn wir nachbessern würden, läge die Übergangsfrist, um die wir den Bestand von Doppelspielhallen verlängern würden, immer noch unterhalb der der Länder, die maximale Übergangsfristen ausnutzen. Die Frage ist also: Kann die Übergangsfrist einmal nachgebessert werden?

Der Glücksspielstaatsvertrag ist ein Vertrag. Wenn wir gegen den Vertrag verstoßen würden, dann müsste ein Vertragspartner juristisch gegen uns vorgehen. Die Frage ist: Was würde in dem Falle schlimmstenfalls passieren? Wenn die Folgen zu gravierend wären, könnten wir ja, weil uns die Kläger X und Y die Existenz solcher Spielhallen nicht gönnten, immer noch die Segel einrollen und von einer Verlängerung der Übergangsfrist absehen. Oder werden gleich Vertragsstrafen fällig, wenn ein Land gegen einen Glücksspielstaatsvertrag verstößt? Welches juristische Risiko folgt aus dieser Rechtsauffassung? Haben Sie in dieser Frage mal Kontakt mit anderen Bundesländern aufgenommen? Teilen denn andere Bundesländer Ihre Rechtsauffassung? Vertreten die Bundesländer in dieser Frage unterschiedliche Rechtsauffassungen? Oder haben Sie hierzu keinen Vergleich angestellt, weil es Ihnen - salopp ausgedrückt - relativ egal ist, wie einzelne Länder in der Frage des Übergangszeitraum agieren? Meines Wissens haben sie sich, als die Fristen festgesetzt wurden, auch nicht eingeschaltet.

Sie haben Ihre Rechtsauffassung dargelegt. Abgesehen von der Rechtsauffassung, die Sie hier dargelegt haben: Würde die Landesregierung dann, wenn sich ein Handlungsweg eröffnen würde, denn überhaupt wollen, dass die Übergangsfrist verlängert wird, oder lehnt die Landesregierung eine Verlängerung auch aus inhaltlichen Gründen ab?

MR'in **Haselmaier** (MW): Sie haben darauf hingewiesen, dass wir die Frist „2025“ gesetzt haben, während andere Bundesländer eine deutlich längere Frist gesetzt haben, und gefragt, was da widerspricht, die von uns gesetzte Frist zu verlängern. Der niedersächsische Gesetzgeber hat sich grundsätzlich Gedanken über den Zeitpunkt gemacht, bis zu dem die Rechtslage weiterbestehen soll. Diese grundlegende Überlegung liegt in der Zuständigkeit eines jeden einzelnen Bundeslandes. Jedes Land hat daraufhin eine Entscheidung getroffen. Aus unserer Sicht wäre es ein Unterschied, wenn ein Land, das eine kürzere Übergangsfrist festgesetzt hat, diese noch einmal verlängern würde, weil Spielhallenbetreibende auch im Vertrauen auf diese einmal gesetzte Frist unternehmerische Entscheidungen getroffen haben, die sie bei einer Übergangsfrist, die von vornherein bis 2028 oder 2030 reichen würde, so vielleicht nicht getroffen hätten. Insofern möchte ich auf den Aspekt des Vertrauensschutzes hinweisen.

MR'in **Wolfram** (MI): Gestatten Sie mir eine Ergänzung zu dem Punkt „rechtliche Grenzen der gesetzgeberischen Tätigkeit bzw. des gesetzgeberischen Willens“. Als Vertreter der Landesregierung können wir nicht mehr sagen, als darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Übergangsfrist mit der Übergangsnorm des § 29 Abs. 4 schwer vereinbar zu sein scheint.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Glücksspielstaatsvertrag bindendes Recht ist. Er ist zwar ein Vertrag, aber er hat den Rang bindenden Rechts, an das sich die Länder und deren Verwaltungen ungeachtet der Frage, ob die Einhaltung einklagbar ist oder nicht, zu halten haben. Natürlich sind wir alle an Recht und Gesetz gebunden. Das ist doch gar keine Frage.

Gestatten Sie mir noch eine Ergänzung zu dem Punkt „Ziele des Staatsvertrages“. Die Kollegin aus dem Sozialministerium ist leider nicht anwesend. Aber auch wir im Innenministerium beschäftigen uns mit Fragen der Sucht, weil unsere Zuständigkeit dies erfordert. Dazu verpflichten uns der Staatsvertrag und auch das Niedersächsische Glücksspielgesetz. In vielen Diskussionen - und ich habe es auch in der heutigen Aussprache der Unterrichtung beobachtet - wird das Ziel der Kanalisierung und Schwarzmarktbekämpfung, das zweifellos ein sehr wichtiges Ziel ist, sehr in den Vordergrund gestellt.

Aus Sicht des Innenministeriums kann ich sagen, aber auch aus Sicht der gesamten Landesregierung können wir sagen, dass wir den Schwarzmarkt natürlich sehr genau im Blick haben und die Tendenzen und Entwicklungen verfolgen. Dazu nur so viel: Die Suchtforschung ist zu der Erkenntnis gelangt, dass die Beschränkung der Verfügbarkeit von Glücksspiel zur Schadensminimierung beiträgt. Das hat auch Frau Haselmaier in Ihrer Unterrichtung ausgeführt. In der Suchtforschung ist diese These unumstritten. Hingegen gibt es wenige bis gar keine Studien, die belegen, dass die Verfügbarkeitsbeschränkung dazu führt, dass der Schwarzmarkt wächst. Ich kenne jedenfalls keinen Automatismus. Aber vielleicht müssen hierfür auch noch weitere Studien abgewartet werden.

Neben der Kanalisierung enthält der Glücksspielstaatsvertrag noch eine Reihe von weiteren Zielen. Dazu gehören der Minderjährigenschutz, der Spielerschutz und die Vermeidung und Bekämpfung von Sucht, Kleinkriminalität usw.

Der Suchtaspekt soll angesprochen werden. Die Idee der Normierung des Verbotes von Verbundspielhallen war der Schutz vor Entstehen oder Verfestigen von Sucht. Deshalb gibt es in den Spielhallen, soweit ich weiß, die Beschränkung auf zwölf Spielgeräte, und deshalb soll es keine Verbundspielhallen geben und soll der Mindestabstand, den die Länder unterschiedlich regeln und den Niedersachsen mit 100 m vergleichsweise großzügig regelt, dazu beitragen, dass die Spieler nicht niedrigschwellig von einer Spielstätte zur nächsten wechseln können. Insofern sind es Suchtaspekte, die hierbei zu berücksichtigen sind. Ja, wir haben die Illegalität und die Entwicklung des Marktes im Blick. Wir müssen aber auch die anderen Ziele des Staatsvertrages und des Glücksspielgesetzes im Blick behalten.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Gibt es eigentlich Spielhallenbetreiber, die aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung ihre Doppelspielhalle geschlossen haben?

(Abg. Uwe Dorendorf [CDU]: Das kommt ja erst noch!)

- Ja. Wissen Sie, ob es Spielhallenbetreiber gibt, die im Vorgriff auf das Auslaufen der Übergangsregelung ihre Halle geschlossen haben oder aber im Vorgriff auf das Auslaufen der

Übergangsregelung einen Mietvertrag, dessen Laufzeit endet, zum Anlass genommen haben, ihn nicht mehr zu verlängern?

MR'in **Haselmaier** (MW): Für diese Verwaltungsverfahren sind die Kommunen zuständig. Wir gehen aber davon aus, dass Einzelne quasi Vorkehrungen getroffen haben und Schließungen veranlassen bzw. keinen neuen Antrag auf Erlaubniserteilung gestellt haben.

Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE): Ich möchte auf den Aspekt der Verletzung des Vertrauensschutzes eingehen. Es gibt definitiv Unternehmen, die sich an diesen Staatsvertrag halten und ihren Spielbetrieb zum 31. Dezember 2025 auslaufen lassen. Würden sich, wenn wir diesen Vertrauensschutz verletzen würden, indem wir die Übergangsfrist verlängern, Klagen hinsichtlich des Geltendmachens eines Schadensersatzes ergeben? Wären das dann diejenigen, die dagegen klagen könnten, dass wir die Frist verlängern?

Abg. **Matthias Arends** (SPD): Wenn ich die Diskussion richtig verstanden habe, reden wir über ein Gesetz, das wir als Gesetzgeber damals unter Rot-Schwarz vereinbart haben und das wir jetzt als Gesetzgeber, der rot-grün geführt ist, auch wieder ändern könnten.

Die Zehn Gebote sind in Stein gemeißelt, Gesetze nicht. Die Struktur der gesetzlichen Regelungen für das Spielhallenwesen in Deutschland ist sehr vielfältig. Wir hätten damals vielleicht auch betrachten sollen, wie lange andere Länder ihre Ausnahmegenehmigungen geplant haben zu erteilen. Deswegen kann ich immer noch nicht nachvollziehen, warum wir als Gesetzgeber ein Gesetz, das wir selber beschlossen haben, nicht insoweit abändern können, als wir den Zeitpunkt wählen, den auch andere Länder als Ende der Übergangsfrist nutzen. Warum denn sollen wir unsere Regelung nicht ändern können?

Ich bin einmal in einer Besuchergruppe darauf angesprochen worden, dass wir sehr deutlich erkennbar um ein Thema herumgeredet hätten. Eine Schülerin hat mich in dem Zusammenhang gefragt: Wieso haben Sie das getan? Sie sind doch Gesetzgeber!

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Ich bitte Sie, mir noch zwei Fragen zu beantworten.

Erstens. Ich hatte Sie gefragt, ob Ihnen bekannt ist, dass dem Vernehmen nach die Grünen die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Clankriminalität in Osnabrück eventuell schließen wollen. Das wäre ja kontraproduktiv. Denn wenn es keine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den Bereich des illegalen Glücksspiels gibt, ist es ja naheliegend, dass dieses Phänomen durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Clan stärker bekämpft wird.

Zweitens. Sie haben Argumente angeführt, die dafürsprechen, Verbundspielhallen abzuschaffen. Welcher Unterschied besteht denn zwischen Verbundspielhallen und Spielcasinos? Kommen Sie aus den gegen Spielhallen angeführten Gründen denn auf den Gedanken, Spielcasinos zu schließen? Alle Gefahren, die Sie beschrieben haben - Suchtphänomene usw. -, sind sowohl in Verbundspielhallen als auch in Spielcasinos anzutreffen. Ein Unterschied zwischen Verbundspielhallen und Casinos ist, dass das Land durch Casinos von vornherein eine ganze Menge Geld bekommt. Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Spielcasinos oder Spielhallen betreten. Spielcasinos haben fast rund um die Uhr geöffnet und bieten auch eine Menge Annehmlichkeiten, während für Spielhallen in Niedersachsen diese unselige Öffnungs- und Schließungsklausel besteht. Im Grenzgebiet zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wechseln Spieler

nach Nordrhein-Westfalen, weil die Spielhallen dort bis 5 Uhr geöffnet sind und danach nur zwei Stunden schließen, um danach wieder zu öffnen.

MR'in **Haselmaier** (MW): Sie thematisierten den Vertrauensschutz. Ich kann mir vorstellen, dass jemand, der mit Blick auf die Frist Entscheidungen getroffen hat, den Klageweg beschreiten könnte.

Sie sagten, Rot-Schwarz habe diese Frist festgelegt und Rot-Grün könne sie jetzt verlängern. Wir tragen die aktuelle Rechtsauffassung der Landesregierung vor. Inwiefern Entscheidungen anders getroffen werden, obliegt anderen Stellen.

(Abg. Marcel Scharrelmann [CDU]: Dem Gesetzgeber!)

- Genau!

Zu dem Thema Schwerpunktstaatsanwaltschaft können wir gar nichts sagen.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Also ist Ihnen das nicht bekannt. Es ist für mich wichtig, zu wissen, ob diese Information Ihnen schon bekannt ist.

(Abg. Volker Sachtleben [GRÜNE]: Mir ist das übrigens auch nicht bekannt!)

- Dann bin ich beruhigt!

MR'in **Haselmaier** (MW): Sie fragten danach, worin der Unterschied zwischen Verbundspielhallen und Casinos besteht. Dazu kann ich tatsächlich auch nichts sagen. Das ist ein ganz anderer Regelungskreis. MF ist für das Glücksspielsegment Casino zuständig. Insofern liegen dazu hier keine weiteren Kenntnisse vor.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Aber Sie können doch unabhängig von der Zuständigkeit für Konzessionen für Spieler, die Casinos besuchen, und für Spieler, die Spielhallen besuchen, die Problematik der Sucht und andere Dinge beurteilen. Das Land kann doch nicht mit Verweis auf Suchtproblematiken auf der einen Seite Verbundspielhallen verbieten und auf der anderen Seite Casinos betreiben, in denen unter den gleichen die Suchtproblematik fördernden Bedingungen genau das gleiche Spiel angeboten wird. Hierzu hätte ich gerne Ihre Beurteilung, unabhängig davon, wie es sich mit den Konzessionen verhält.

MR'in **Haselmaier** (MW): Wir bitten darum, dass wir diese Frage im Nachgang beantworten können.

Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD): Die Antwort auf diese Frage wird also nachgeliefert. Besten Dank.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU): Ich habe ein Störgefühl, das ich beschreiben möchte, damit auch die Kollegen, die juristisch nicht bewandert sind, den Sachverhalt einordnen können. Es wird darüber diskutiert, ob sich Brandenburg mit seinem Gesetzentwurf an den rahmengebenden Glücksspielstaatsvertrag hält oder nicht. Der Rahmenvertrag hat überhaupt keine Regelungsfunktion, sofern eine Verlängerung in Rede steht. Wir können mit den anwesenden Juristen gerne diskutieren. Dann werden wahrscheinlich insoweit unterschiedliche Auffassungen vertreten, als einige sagen werden, dass es sich hierbei um eine gewollte Regelungslücke handelt, und andere sagen, dass es sich um eine unbeabsichtigte Regelungslücke oder gar eine

Lückenkompetenz handele. Das heißt, mit der Verlängerung, die Brandenburg auf den Weg gebracht hat, wird in dem Sinne kein Rechtsbruch begangen.

Zu der Frage des Vertrauensschutzes ist Folgendes zu sagen: Wer sich mit der Rechtsprechung zu Glücksspielrecht und Vertrauensschutz auskennt, der weiß, dass das ein recht schwieriges Thema ist, weil es eine Regelung gibt, die nicht per se der gesamten Branche den Weiterbetrieb versagt. Das heißt, Dispositionen, die getroffen sind, sind nicht von vornherein entsprechend zu treffen gewesen, sondern wir haben es hier mit einer Abwägung unter den Standorten zu tun, was, betreffend diese Fälle, relativ interessant wird.

Das Suchtpotenzial von Glücksspiel ist unbestreitbar. Wer die Lebensrealität kennt, der weiß doch, dass das riesige Zukunftsproblem insbesondere für die jüngeren Menschen, die nachwachsende Generation, in der sich dieses Problem in vielen Fällen manifestiert, der ungeregelte Online-Markt ist. Die Anteile im Online-Markt liegen - das unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland - jetzt schon zwischen 11 und 17 %. Davon sind 25 % völlig ungeregelt. Ich verrate hier sicherlich kein Geheimnis, wie weiche Altersschwellen, die vom Betreiber gar nicht gewollt sind, umgangen werden können. Wenn wir eine wirkliche Wirkung erzielen wollen, dann müssen wir uns mit denen auseinandersetzen, die im Online-Glücksspiel unterwegs sind, die keinerlei Investitionen in Spielerschutz tätigen und die die Nutzer keinen Käufer-Checks unterziehen.

Ich trage die Linie meiner Vorredner. Wir können Gesetze ändern. Der Glücksspielvertrag setzt diesbezüglich keine Grenze. Wir können, wie gesagt, gerne darüber diskutieren, ob der Glücksspielvertrag insoweit eine Lückenkompetenz oder eine Regelungslücke aufweist.

Abg. **Omid Najafi** (AfD): Ich möchte an die Frage von Herrn Hilbers anschließen. Herr Hilbers hat gefragt, wie viele Spielhallen betroffen sein könnten, die nach Ablauf der Übergangsregelung schließen. Wir wissen doch, dass ungefähr eine vierstellige Anzahl an Mitarbeitern betroffen ist, die ihren Job verlieren. Wie schnell können Sie die Information an uns herantragen? Ist es möglich, zu der Frage, wie viele Spielhallen schließen werden, eine Anfrage an die Kommunen zu starten?

MR'in **Haselmaier** (MW): Wir könnten dazu eine Abfrage starten. Ich weiß aber nicht, wie schnell uns der Rücklauf erreicht. Es ist nicht so, dass allen Kommunen diese Information sofort vorliegt.

Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD): Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich bedanke mich für die ausführliche Unterrichtung und die Beantwortung der Fragen.
